reformierte kirche
kanton luzern

Synodalrat Zu Handen der Synode vom 25. November 2026

Genehmigung Kirchgemeinde-ordnung

Bericht und Antrag Nr. 370 des Synodalrats an die Synode betreffend Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen

Luzern, 23. September 2026

Beilage:
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz vom 28.05.2019, OG [LRS 3.01]) geregelt. Aufgrund des Organisationsgesetzes haben die Kirchgemeinden zwingend eine Kirchgemeindeordnung zu erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Organisationsgesetz, nicht widersprechen.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung vom 06.12.2015, KiV [LRS 1.01] bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode. Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich angesichts der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen an ihrer Sitzung vom 16. November 2022 genehmigt.

2. Inhalt

§ 7 Zahl der Mitglieder
Gemäss geltender Kirchgemeindeordnung besteht der Kirchenvorstand der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeit, neue Mitglieder für eine Mitarbeit im Exekutivgremium zu gewinnen, hat die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag des Kirchenvorstands am 1. Juni 2026 beschlossen, die Mitgliederzahl (inkl. Präsidentin oder Präsident) auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren und § 7 der Kirchgemeindeordnung entsprechend anzupassen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitgliederzahl bei Bedarf durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zu reduzieren.

Die beschlossene Neuformulierung ist mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht vereinbar und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung führt zu keinen finanziellen Folgen für die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die angepasste Bestimmung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen überprüft. Die erfolgte Teilrevision steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und

staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist. Vorbehalte sind keine anzubringen.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

reformierte kirche
kanton luzern

Synode

Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen

Luzern, 25. November 2026

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung,

auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

Die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen vom 1. Juni 2026 wird genehmigt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Synodepräsident

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber

Teilrevision Kirchgemeindeordnung Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Dagmersellen

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen (Kirchgemeindeordnung Dagmersellen)

Vom 13. Juni 2022 (Stand 25. November 2026)

1. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

[1] Die Kirchgemeinde Dagmersellen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2. Organe

§ 2 Organe

[1] Organe der Kirchgemeinde sind:

a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
b. die Kirchgemeindeversammlung;
c. der Kirchenvorstand;
d. die Rechnungskommission;
e. das Urnenbüro.

3. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Anzahl

[1] Jährlich findet nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

§ 4 Zeitpunkt

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist im ersten Halbjahr durchzuführen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 5 Form und Inhalt der Einladung

[1] Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

[2] Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert.

[3] Die Einladung enthält mindestens

a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
b. die Traktandenliste;
c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 6 Ausgabenbewilligung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

4. Kirchenvorstand

§ 7 Zahl der Mitglieder

[1] Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens **4** weiteren Mitgliedern. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören. *****

[2] Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands wird durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt.

§ 8 Stellvertretung

[1] Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 9 Ausgabenbewilligung

[1] Der Kirchenvorstand beschliesst

a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
b. alle gebundenen Ausgaben.

5. Rechnungskommission

§ 10 Zahl der Mitglieder

[1] Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

6. Inkrafttreten

§ 11 Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.06.2022	16.11.2022	Erlass	Erstfassung	2022-13
01.06.2026	25.11.2026	§ 7 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.06.2022	16.11.2022	Erstfassung	2022-13
§ 7 Abs. 1	01.06.2026	25.11.2026	geändert	-